

Promotionsordnung für die Vorbereitungsklasse 6

gültig am Schuljahr 2025/26

1 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle in die Vorbereitungsklasse 6 (V6) des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Sie regeln den Übergang vom ersten ins zweite Semester der V6. Für den anschliessenden Übertritt in die 7. Klasse sind die Bestimmungen der aufnehmenden Schule massgebend.

2 Zeugnisse und Zwischenberichte

2.1 Die Schulleistungen werden den Schülerinnen bzw. Schülern und Vertragspartnern in Form von Zeugnissen und Zwischenberichten mitgeteilt. Sie tragen die Unterschrift der Klassenlehrperson und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eines der beiden ausgestellten Exemplare ist der Schule zurückzugeben.

2.2 Zeugnisse werden auf Semesterende ausgestellt. Sie berücksichtigen die Leistungen des vorangegangenen Schulhalbjahres.

Der Zwischenbericht am Ende des 1. Quartals orientiert über den momentanen Stand der Leistungen und verschiedene Aspekte schulischen Verhaltens in den einzelnen Fächern. Am Ende des 3. Quartals wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Es beruht auf den Leistungen, die während des 2. und 3. Quartals erbracht wurden. Das Übertrittszeugnis entscheidet über die Zulassung zur progymnasialen oder gymnasialen Unterstufe (vergl. «Reglement für den Übertritt aus den Vorbereitungs-klassen in die progymnasiale oder gymnasiale Unterstufe»).

3 Notengebung

3.1 Die Schulleistungen werden in den Zeugnissen in ganzen und halben Noten von 1 bis 6, in den Zwischenberichten in Zehntelsnoten ausgedrückt, wobei 6 die beste Leistung kennzeichnet. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

3.2 In den Sprachfächern wird eine Gesamtnote gesetzt, die das Mündliche angemessen berücksichtigt. Auskunft über die Gewichtung des Mündlichen geben die Fachrichtlinien.

3.3 Auch in den nichtsprachlichen Fächern wird neben den schriftlichen Arbeiten die mündliche Leistung angemessen berücksichtigt.

3.4 Die Fachlehrpersonen informieren die Klasse zu Beginn einer Promotionsperiode über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

4 Promotionsbestimmungen

4.1 Massgebende Fächer

Für die Promotion ins zweite Semester der V6 zählen nachstehend aufgeführte Fächer. Sie haben je dasselbe Gewicht.



- Deutsch
- Mathematik
- Geschichte
- Biologie
- Geografie

4.2 Nicht massgebende Fächer

Für die Promotion zählen nachstehend aufgeführte Fächer nicht:

- Französisch
- Englisch
- Latein
- Musik
- Bildnerisches Gestalten
- Dreidimensionales und Textiles Gestalten
- Medien und Informatik
- Sport
- Religion

5 **Repetition**

In der Regel kann die Vorbereitungsklasse 6 nicht repetiert werden.

6 **Entscheidungsinstanz**

Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.

7 **Rechtsmittel**

- 7.1 Allfällige Wiedererwägungsgesuche der Vertragspartner gegen Verfügungen, die aufgrund dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind bei der zuständigen Abteilungsleitung einzureichen.
- 7.2 Wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten, so entscheidet der Klassenkonvent über dessen Gutheissung oder Ablehnung
- 7.3 Lautet der Entscheid des Klassenkonventes zu Ungunsten der Schülerin / des Schülers, so können die Vertragspartner beim Vorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

8 **Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung wurde am 28. Oktober 2025 von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich genehmigt. Sie tritt auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Promotionsordnungen.